

Richtlinien der Stadt Alzenau
für Zuschüsse zur Renovierung von Gebäuden in Sanierungs-
gebieten und denkmalgeschützten Gebäuden

I.

Zuschüsse erhalten auf Antrag Gebäudeeigentümer, wenn

1. das Bauvorhaben bzw. die Renovierungsarbeiten in einem formell festgesetzten Sanierungsgebiet bzw. in einem Gebiet liegt, für das der Stadtrat die Durchführung einer Sanierung beschlossen hat, oder ein förmlich unter Denkmalschutz gestelltes Gebäude betrifft;
2. der Grundstücks- und Bauausschuss nach Anhörung des jeweiligen Sanierungsplaners bzw. bei den genannten Gebäuden die untere Denkmalschutzbehörde die Maßnahme als förderungswürdig anerkennen;
3. die tatsächlich entstandenen Kosten nachgewiesen werden;
4. die Maßnahme in der Anlage zu diesen Richtlinien enthalten ist (Anlage wird derzeit ausgearbeitet).

II.

Die Zuschüsse betragen regelmäßig bei baulichen Maßnahmen in Sanierungsgebieten

bis	1.534 €	20 %
bis	2.556 €	15 %
bis	5.113 €	10 %
bis	15.339 €	7,5 %
über	15.339 €	5 %
jedoch höchstens 2.556 €.		

Ein Zuschuss soll den Höchstbetrag der nächst niedrigen Kostengrenze nicht unterschreiten.

Die Zuschüsse werden auf volle 5 € aufgerundet.

III.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Reichen die Mittel eines Haushaltes nicht aus, so sind die nicht berücksichtigten Anträge im folgenden Jahr vorweg zu berücksichtigen.

IV.

Die Zuschüsse können bei größeren Maßnahmen auf mehrere Jahre verteilt werden.

V.

In Ausnahmefällen können vom Stadtrat auch höhere Zuschüsse gewährt werden.

Stadt Alzenau i.UFr.
Alzenau, 26. April 1990

gez.

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister

Eingearbeitet ist die Bekanntmachung der Umstellung von Gebührenordnungen, Entgeltregelungen und Zuschussrichtlinien der Stadt Alzenau auf Euro vom 19. Dezember 2001